

BADEORDNUNG

Mit Erwerb einer Eintrittskarte bzw. eines Tauchkurses, oder Miete schließen Sie mit der Badeanlage einen Badebesuchsvertrag ab und anerkennen damit die folgende Badeordnung rechtsverbindlich als Vertragsinhalt.

1. Pflichten der Badeanlage

1.1. Gewährung der Benutzung der Anlagen, Gefahrtragung der Gäste

1. Die Badeanlage ermöglicht den Gästen, die Einrichtungen der Badeanlage im Rahmen der Vorschriften dieser Badeordnung auf eigene Gefahr zu benutzen.
2. Es ist weder der Badeanlage noch dem Personal möglich, Badeunfälle generell zu verhüten. Insbesondere tragen die Gäste selbst die mit der Ausübung des auf dem Badegelände ausgeübten Sportes verbundenen Gefahren.
3. Gleiches gilt für Verletzungen und sonstige Eingriffe in die Persönlichkeitssphäre des Badegastes durch andere Gäste oder sonstige, nicht zum Personal der Badeanlage gehörende Dritte.
4. Die Badeanlage übernimmt gegenüber den Gästen ausschließlich die in der Folge angeführten Pflichten.

1.2. Öffnungszeiten und Zutrittsgewährung

1. Die Badeanlage ist gehalten, den Besuch während der durch Anschlag oder durch das Aufsichtspersonal bekannt gegebenen Öffnungszeiten zu ermöglichen.
2. Wird die amtlich zulässige Besucherzahl überschritten, kann die Badeanlage mit Hilfe des zuständigen Personals den Zutritt weiterer Besucher untersagen. In diesen Fällen haben Besuchswillige mit Wartezeiten zu rechnen.
3. Die Badeanlage behält sich vor, Personen, deren Zulassung zum Badebesuch bedenklich erscheint, den Zutritt ohne Angabe von Gründen zu verwehren.
4. Die Mitnahme von Tieren ist nicht gestattet. Ausgenommen sind Diensthunde der Polizei und der Rettungsdienste sowie Blinden-, Assistenz- und Partnerhunde, soweit das für die Erfüllung ihrer Aufgaben notwendig ist.

1.3. Zustand und Bedienung der Anlagen

1. Die Badeanlage steht dafür ein, dass die Anlagen vorschriftsgemäß errichtet, bedient und gewartet werden. Insbesondere hat die Badeanlage alle geltenden Hygiene- und Sicherheitsvorschriften einzuhalten. Weitere Verpflichtungen der Badeanlage bestehen nicht.

2. Die Füllstelle für Pressluftflaschen innerhalb der Badeanlage darf ausschließlich durch unterwiesenes Personal bedient werden.
3. Sobald die Badeanlage von der Störung, Mangel- oder Schadhaftheit einer Anlage Kenntnis erlangt, welche einen sicheren Betrieb nicht mehr gewährleistet, untersagt die Badeanlage umgehend die Benützung der gestörten Anlage oder schränkt ihre Benutzung auf gehörige Weise ein.
4. Der Badegast ist selbst für die Einhaltung von Anordnungen des zuständigen Personals verantwortlich.

1.4. Kontrolle der Einhaltung der Badeordnung sowie eventueller Einschränkungen

Die Badeanlage kontrolliert im Rahmen des Zumutbaren mit Hilfe ihres zuständigen Personals, sowie bei für Gruppenbesuchen benannten Aufsichtspersonen, die Einhaltung der Badeordnung sowie eventuell zusätzlich behördlich erlassener Einschränkungen (z.B. Abstand halten, Tragen von Mund-Nasen-Schutzmasken) durch Gäste und sonstige, sich auf dem Gelände der Badeanlage aufhaltende Personen. Wird ordnungswidriges Verhalten festgestellt, werden die betreffenden Personen verwarnet und können erforderlichenfalls des Geländes verwiesen werden.

1.5. Hilfe bei Unfällen

Die Mitarbeiter der Badeanlage leiten bei einem Unfall im Rahmen des Zumutbaren unverzüglich Hilfsmaßnahmen ein. Erste Hilfe Materialien stehen im Bedarfsfall in der Umkleide für Bäderpersonal bzw. Aufsichtspersonen zur Verfügung. Bei Unfällen ist jeder Badegast laut Gesetz verpflichtet, bis zum Eintreffen qualifizierter Rettungskräfte Erste Hilfe zu leisten. Unfälle sind in jedem Fall dem Bäderpersonal bzw. der Aufsichtsperson zu melden.

1.6. Hilfe bei der Abwehr angezeigter Gefahren

Wird der Badeanlage, insbesondere dem zuständigen Personal oder Aufsichtspersonen, von Gästen eine drohende Gefahr für die Gesundheit und das Leben von Gästen glaubhaft gemacht, ist die Badeanlage mit Hilfe ihres Personals im Rahmen des Zumutbaren bemüht, diese Gefahr abzuwenden.

1.7. Keine Möglichkeit zur Beaufsichtigung Minderjähriger, Unmündiger, Behinderter und Nichtschwimmer

1. Der Betreiber der Badeanlage und damit sein Personal sind weder in der Lage noch dazu verpflichtet, Kinder, Minderjährige, körperlich und geistig beeinträchtigte Personen und Nichtschwimmer/innen zu beaufsichtigen.
2. Für die Aufsicht über Kinder, Minderjährige, Nichtschwimmer/innen und Menschen mit Beeinträchtigungen haben die für diese Personen auch sonst Aufsichtspflichtigen (z. B. die Erziehungsberechtigten, Angehörige oder entsprechende Aufsichts-, Betreuungs- oder Pflegepersonen) entsprechen zu sorgen. Bei Benutzung der Attraktionseinrichtungen gilt verstärkte Aufsichtspflicht. Die Aufsichtspflicht bleibt auch dann aufrecht, wenn das Gelände

des Bäderbetreibers vom Aufsichtspflichtigen nicht betreten oder vorzeitig wieder verlassen wird.

3. Die jeweils geltenden Jugendschutzbestimmungen, insbesondere Alkohol- und Rauchverbote, Aufenthaltsverbote, Verpflichtungen der Erziehungsberechtigten etc. sind von den Jugendlichen und ihren Erziehungsberechtigten einzuhalten.
4. Nichtschwimmer und Kinder bis 10 Jahren dürfen nur mit einer Begleit- und Aufsichtsperson die Badeanstalt betreten. Ab dem vollendeten 10 Lebensjahr dürfen unmündige Minderjährige nur mit einer schriftlichen Erlaubnis eines Erziehungsberechtigten die Badeanlage betreten.

1.8. Haftung der Badeanlage

1. Die Badeanlage haftet nur für solche Schäden, die sie oder ihr Personal dem Badegast durch rechtswidriges, insbesondere vertragswidriges, und schuldhaftes Verhalten zugefügt hat. Die Badeanlage übernimmt keine Haftung für Schäden durch von Gästen mitgebrachten Gegenständen an Dritten.
2. Die Badeanlage haftet nicht für Schäden, die durch Missachtung der Badeordnung, allfälliger sonstiger Benützungsregelungen oder durch Nichtbeachtung der Anweisungen des Personals, durch sonstiges eigenes Verschulden des Geschädigten oder durch unabwendbare Ereignisse bzw. höhere Gewalt, insbesondere auch durch Eingriffe dritter Personen, verursacht werden. Mitverschulden führt zu entsprechender Schadensteilung. Gleiches gilt sinngemäß für allfällige bei den jeweiligen Geräten und Einrichtungen ausgehängten besonderen Benützungsregeln (z.B. für den Sprungbereich, etc.) sowie für allfällige Benützungsverbote oder Einschränkungen im Sinne von Punkt 1.3.Abs.2.
3. Die Benutzung von Parkplätzen erfolgt auf eigene Gefahr. Die Badeanlage ist weder gehalten, Parkplätze zu bewachen noch ihre Flächen und sonstigen Einrichtungen zu warten, um die Fahrzeuge vor Schäden (z.B. durch auf den Flächen befindliche Nägel, Glasscherben oder Schlaglöcher) zu bewahren.
4. Bitte keine Wertgegenstände (Handy, Geldbörse udgl.) unbeaufsichtigt zu lassen. Bei Diebstahl und Verlust wird keine Haftung übernommen.

2. Pflichten der Gäste

2.1. Eintrittskarten, Schlüssel, Datenträger, Wertkarten; Entgelte

1. Die Benützung der Badeanlagen ist nur mit einer gültigen Eintrittskarte laut Preisliste oder einer abgeschlossenen Mietvereinbarung zulässig. Die Preisliste ist Teil der Badeordnung.
2. Eintrittskarten sind während der gesamten Dauer des Badebesuches aufzubewahren. Abhanden gekommene Eintrittskarten werden nicht neu ausgestellt. Der Besucher hat das Bad zu verlassen oder eine neue Eintrittskarte zu lösen.
3. Für ausgegebene Schlüssel, oder Datenträger können auf Grund der geltenden Preisliste eine Kautions verlangt werden.
4. Die Eintrittskarte, ausgegebene Schlüssel oder Wertkarten sind beim Verlassen des Bades zurückzugeben.
5. Für abhanden gekommene Schlüssel, oder Datenträger ist Ersatz zu leisten.

2.2. Aufsicht über Kinder, Minderjährige, Nichtschwimmer und behinderte Personen

1. Für die Aufsicht über Kinder, Minderjährige, Nichtschwimmer und behinderte Personen, haben die für diese Personen auch sonst Aufsichtspflichtigen (z.B. die erziehungsberechtigten Angehörigen oder entsprechendes Aufsichts- oder Pflegepersonen) gehörig vorzusorgen. Minderjährige bis 10 Jahre müssen von einer verantwortlichen Person begleitet werden.
2. Diese aufsichtspflichtigen Personen bleiben für die Aufsicht auch dann verantwortlich, wenn sie das Gelände der Badeanlage nicht betreten oder vorzeitig wieder verlassen.
3. Die jeweils geltenden Jugendschutzbestimmungen, insbesondere Alkohol- und Rauchverbote, Aufenthaltsverbote, Verpflichtungen der Erziehungsberechtigten, sind von den Jugendlichen und ihren Erziehungsberechtigten einzuhalten.

2.3. Aufsicht bei Gruppenbesuchen oder Anmietungen der Badeanlage

1. In Fällen von Gruppenbesuchen oder Anmietungen hat die hierfür zuständige Aufsichtsperson, bei Vereinen und anderen Organisationen der hierfür zuständige Funktionär, für die Einhaltung der Badeordnung zu sorgen und dafür die volle Verantwortung zu tragen. Die diesbezüglichen eigenen Aufsichtspersonen haben während der gesamten Dauer des Gruppenbesuches anwesend zu sein.
2. Diese Aufsichtspersonen haben mit dem Betreiber der Badeanlage vor der eigentlichen Nutzung das gehörige Einvernehmen herzustellen, um zu gewährleisten, dass der übrige, Badebetrieb durch den Gruppenbesuch nicht gestört wird.
3. Die Aufsichtspersonen sind verpflichtet die vom Betreiber der Badeanlage zur Verfügung gestellte Nutzungsliste die Personenzahl der gesamten Gruppe einzutragen.
4. Die Aufsichtspersonen haben Sorge zu tragen, dass die Badeanlage nach Benutzung der Gruppe, ordnungsgemäß verlassen wird. Eventuelle Beschädigungen, Verschmutzungen und Unregelmäßigkeiten sind unverzüglich dem Betreiber zu melden.
5. Nach Anweisung des Bäderpersonals sind nach dem Verlassen aller Badegäste Schwimmbadabdeckungen zu schließen, durch die Gruppe verwendete Tauchausrüstung ordnungsgemäß zu verstauen, Leuchtmittel auszuschalten, sämtliche Zugänge zum Gelände zu versperren, und die Alarmanlage scharf zu schalten. Dies ist vorab mit dem Betreiber zu vereinbaren.
6. Aufsichtspersonen tragen gegenüber dem Betreiber der Anlage die volle und uneingeschränkte Verantwortung für durch sie verursachte unbefugte Betretung Dritter, Beschädigung verwendeter Ausrüstung bzw. der Badeanlage, sowie erhöhtem Reinigungsaufwand durch außergewöhnliche Verschmutzung aufgrund der Nutzung der Gruppe bzw. des Mieters der Anlage.

2.4. Anweisungen des Personals der Badeanlage

1. Die Gäste sind verpflichtet, den Anweisungen des zuständigen Personals der Badeanlage uneingeschränkt Folge zu leisten. Dies gilt auch dann, wenn ein Badegast der Auffassung sein sollte, die ihm erteilte Anweisung sei nicht gerechtfertigt.
2. Wer die Badeordnung bzw. Benützungsverbote für bestimmte Einrichtungen oder Einschränkungen im Sinne von Punkt 1.3. Abs.2, sowie behördlichen Anordnungen übertritt, oder sich den Anweisungen des zuständigen Personals widersetzt, kann ohne Anspruch auf Rückerstattung des Eintrittsgeldes von diesem oder einem sonstigen Repräsentanten der Badeanlage aus dem Bad gewiesen werden.
3. In besonderen Fällen kann auch ein Besuchsverbot für die Zukunft ausgesprochen werden. Bei Nichtbefolgung macht sich der Gast des Hausfriedensbruches strafbar.

2.5. Hygienebestimmungen

1. Die Badegäste sind in der gesamten Badeanlage zur größten Sauberkeit verpflichtet, bei mutwilligen Verunreinigungen kann ein Reinigungsentgelt eingehoben werden. Der Barfußbereich darf nicht mit Straßenschuhen betreten werden.
2. Die Badeanlage ist mit üblicher, hygienisch einwandfreier Badekleidung (z.B. Badeanzug, Bikini, Badehose udgl.) zu benutzen.
3. Die Badeanlage darf nicht mit ansteckenden Krankheiten besucht werden.
4. Die Nutzung der Badeanlage kann durch behördliche Anordnungen (z.B. die gültigen COVID-19 Verordnungen des Bundesministeriums für Gesundheit) eingeschränkt bzw. mit Auflagen versehen werden. Solche Einschränkungen bzw. Auflagen werden vom Badbetreiber an geeigneter Stelle zum Aushang gebracht und sind ausnahmslos einzuhalten.
5. Vor jedem Betreten des Beckens ist aus hygienischen Gründen zu duschen. Die Brausen sind nach dem Gebrauch sofort abzdrehen.
6. Die vom Badbetreiber zur Verfügung gestellte Tauchausrüstung ist stets pfleglich und bestimmungsgemäß zu behandeln. Diese Ausrüstung wird vom Bäderpersonal oder Aufsichtspersonal ausgegeben und ist nach Gebrauch in den Duschen mit Frischwasser zu spülen und an das Bäder- bzw. Aufsichtspersonal zu retournieren.
7. Die Benützung von Seife, Shampoos oder Waschmitteln sowie das Waschen der Badebekleidung in Schwimm- und Badebecken ist untersagt.
8. Die Mitnahme und Konsumation von Speisen und Getränken mit Ausnahme von wiederwendbaren und unzerbrechlichen Wasserbehältern (z.B. aus Metall oder Kunststoff) sind untersagt. Sämtliche Abfälle sind in den vorgesehenen Abfallbehältern zu entsorgen.

2.6. Unterlassen von Gefährdungen und Belästigungen

1. Jeder Badegast ist vor allem im Hinblick auf Lärmentwicklung verpflichtet auf die anderen Badegäste Rücksicht zu nehmen. Es ist daher alles zu unterlassen, was andere Badegäste belästigt oder gar gefährdet.
2. Die Abgrenzungen des Badegeländes dürfen nicht er- und überklettert werden.
3. Alle Anlagen und Einrichtungen des Bades dürfen nur entsprechend ihrer Zweckbestimmung benutzt werden.
4. Die in öffentlichen Einrichtungen üblichen Anstandsregeln sind zu beachten. Jegliche sexuellen oder intimen Handlungen sind nicht gestattet und können mit Hausverbot (ohne Erstattung bereits entrichteter Eintrittsgelder) sowie Strafanzeige geahndet werden.
5. Das Fotografieren und Filmen von Personen ohne deren ausdrückliche Einwilligung ist strengstens verboten.

2.8. Benützung von Zusatzeinrichtungen

1. Liegestühle und andere Einrichtungen können, solange der Vorrat reicht, gegen entsprechende Benutzungsgebühr verwendet werden.
2. Jeder Badegast darf nur eine Sitz- bzw. Liegefläche beanspruchen. Wird diese nicht benützt, ist eine längerfristige Reservierung durch Auflegen von Handtüchern, Taschen udgl. nicht gestattet - im Bedarfsfall dürfen diese Gegenstände vom Bäderpersonal entfernt werden.
3. Für Verlust oder Beschädigung ist Ersatz zu leisten.

2.9. Einbringung und Verlust von Gegenständen, Abstellen von Fahrzeugen

1. Wertgegenstände sind – wenn die Möglichkeit besteht – an der Shopkasse gegen Quittung zu deponieren; für sonst in das Badegelände eingebrachte Wertgegenstände wird keine Haftung übernommen.
2. Gefundene Gegenstände sind an der Shopkasse gegen Bestätigung abzugeben.
3. Fahrzeuge oder sonstige Gegenstände dürfen nur so abgestellt werden, dass der Zugang zum Bad, insbesondere auch im Hinblick für Rettungs-, Feuerwehr- oder Polizeieinsätze, nicht verstellt wird.
4. Für die Nutzung zum Frei- oder Gerätetauchen dürfen lediglich eigene Tauchanzüge, sowie Masken, Schnorchel und mitgebracht und verwendet werden, diese muss

jedoch vor Einbringung in den Badbereich innen und außen gründlich in der Dusche gespült werden.

5. Die Nutzung von „Softblei“, d.h. Bleischrot ist aufgrund des im Gebrauch stattfindenden Bleiabrieb ins Badewasser ausdrücklich und ausnahmslos untersagt.

2.10. Meldepflichten / Hilfeleistungspflicht

1. Unfälle, Diebstähle sowie Beschwerden sind dem zuständigen Personal oder der Leitung der Badeanlage sofort zu melden.
2. Jeder Badegast ist verpflichtet, die notwendige erste Hilfe oder andere Hilfestellungen zu leisten.

2.11. Verzehr von Speisen, Alkohol und Getränken

1. Speisen und Getränke dürfen im Badebereich grundsätzlich weder mitgebracht, noch verzehrt werden.
2. Die Benützung von wiederverwendbaren und unzerbrechlichen Trinkbehältnissen (z.B. aus Kunststoff oder Metall) dürfen, abweichend zu Punkt 2.11. Absatz 1 mitgebracht werden, um daraus Wasser zu konsumieren.
3. Glas- Porzellan, und jegliche anderen zerbrechlichen Waren sind im Barfußbereich untersagt.
- 4.

2.12. Sonstiges

1. Jede Art von gewerblicher Tätigkeit, oder Werbung im gesamten Bereich des Geländes bedürfen vorab der Zustimmung des Eigentümers.
2. Rauchen ist nur im Außenbereich zulässig.
3. Die Badeanlage, unter anderem auch der Beckenbereich ist aus Sicherheitsgründen mit einer Videoaufzeichnungsanlage durch Kameras ausgestattet, diese zeichnen nur auf und sind an keine Überwachungsstelle angeschaltet.

Stand: Oktober 2020